

Krank im Urlaub: So sichern Sie sich Ihre Urlaubstage

Wer Urlaubstage beim Arbeitgeber beantragt, macht das oft weit im Voraus, um zu planen. Doch manche Dinge lassen sich nicht vorhersehen - Krankheit zum Beispiel. Sind die Urlaubstage dann einfach verloren? Und was, wenn es sich nur um einzelne Tage im Urlaub handelt?

„Es gilt der Grundsatz: Wer krank ist, kann nicht gleichzeitig Urlaub haben“, erklärt Johannes Schipp, Fachanwalt für Arbeitsrecht. Laut dem Bundesurlaubsgesetz zählen alle nachgewiesenen Erkrankungstage, die im Urlaub anfallen, nicht in das Kontingent des Jahresurlaubs. Dabei macht es keinen Unterschied, ob es sich um einen Zeit-

raum oder aber einzelne Tage handelt.

Ohne Attest kein Ausgleich

Damit die Urlaubstage während der Krankheit aber auch wirklich nicht vom Konto abgezogen werden, muss eine Arbeitsunfähigkeits-Bescheinigung vorliegen. Denn es gelten die regulären Formalia einer Krankmeldung. Mit einer ärztlichen Bescheinigung wird die Urlaubsuhr dann für den Zeitraum der Erkrankung angehalten, so Schipp. Die Tage werden also nicht verbraucht.

Doch der genommene Urlaub wird dadurch keinesfalls automatisch verlängert. Die nicht ge-

nutzten Urlaubstage könnten dafür zwar verwendet werden, der neue Zeitraum muss vom Arbeitgeber allerdings wieder wie gewohnt genehmigt werden.

Zur Person: Johannes Schipp ist Fachanwalt für Arbeitsrecht, Mitglied im Deutschen Anwaltverein (DAV) und war bis 2021 Vorsitzender des Geschäftsführenden Ausschusses der Arbeitsgemeinschaft Arbeitsrecht im DAV. (dpa)



Wie ärgerlich! Wird man im Urlaub krank, ist die Erholung dahin. FOTO: CHRISTIN KLOSE

Anbieterwechsel ohne Nummernverlust? Das ist Ihr gutes Recht

Den eigenen Mobilfunkvertrag von einem Anbieter zum anderen umziehen? Nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit ist das problemlos möglich. Denn selbst wenn sich Mobilfunkverträge nach 24 Monaten automatisch verlängern, können sie regelmäßig monatlich gekündigt werden. Aber was passiert bei einem Anbieterwechsel mit der Rufnummer?

Die können Verbraucherinnen und Verbraucher portieren - wenn sie das wünschen. Das Telekommunikationsgesetz sieht vor, dass Anbieter die Rufnummernmitnahme schnell, unkompliziert und kostenfrei abwickeln - und zwar ganz unabhängig davon, ob ein neuer Laufzeitvertrag geschlossen wird oder einer ohne feste Vertragslaufzeit. Darauf weist die Ver-

braucherzentrale Niedersachsen hin.

Egal, was der Anbieter sagt – die Nummer darf mit

Die Verbraucherschützer hatten kürzlich einen Anbieter abgemahnt, der aktiv mit einem solchen Portierungsservice für seine Produkte geworben hatte, obwohl dieser gesetzlich vorgeschrieben ist.

„Die Werbung baut künstlichen Druck auf und nutzt die Sorge um den Erhalt der eigenen Rufnummer aus“, sagt Jana von Bibra, Rechtsexpertin der Verbraucherzentrale Niedersachsen. „Die Werbung täuscht darüber hinweg, dass Verbraucherinnen und Verbraucher ihre Nummer ohnehin behalten können“ - und zwar ganz ohne neuen Laufzeitvertrag. (dpa)



Wechsel leicht gemacht: Dank des Telekommunikationsgesetzes ist der Anbieterwechsel unkompliziert und ohne Zusatzkosten möglich. FOTO: ELISA SCHU

JETZT ONLINE: NEUE FOLGE, NEUER YOUTUBE-KANAL

GESUND GEHÖRT



EUER VIDEOPODCAST
RUND UM DAS THEMA GESUNDHEIT

BURNOUT RICHTIG VERSTEHEN

ARLETT DÜKER & NAIEL ARAFAT



Jetzt auf unserem
neuen YouTube-Kanal
ansehen!

[www.youtube.com/
@gesundgehoert](http://www.youtube.com/@gesundgehoert)

Mehr Infos:
www.paz-online.de/gesundgehoert

powered by



Enthält bezahlte Werbung. Die Redaktion der Peiner Allgemeinen Zeitung hat keinen Einfluss auf den Inhalt des Podcasts.

